

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Erfurter Stadtrat
Herr Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0761/18 Dringliche Anfrage - Aufforderung zum Rückbau in der Straße "In der Muld", Erfurt OT Salomonsborn (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

auf Ihre Anfrage hinsichtlich der Aufforderungen zum Rückbau an Anlieger in der Straße "In der Muld", Erfurt OT Salomonsborn antworte ich hiermit wie folgt:

Frage 1: Bei allem Verständnis für die Lage der Stadtverwaltung: Hält die Stadtverwaltung ihr Vorgehen für verhältnismäßig, wenn sogar einzelne Büsche und Sträucher auf einer Ausgleichsfläche entfernt werden sollen, obwohl sie einen hohen ökologischen Wert (bspw. für Insekten / Vögel) haben, und das nur weil diese nicht die Natur hat wachsen lassen?

Wie auch den Anwohnerinnen und Anwohnern vor Ort dargestellt, dienen die Grünland- und Gehölzflächen dem ökologischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ALA 206 entstanden sind. Diesen Umstand hat der Stadtrat in Form des Bebauungsplans ALA 206 als Satzung, also Ortsrecht, beschlossen.

Auf Grund des Bezuges der Fläche zum freien Landschaftsraum ist die Ausgleichsfläche nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz sowie den Vorgaben des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan ausschließlich mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu gestalten. Durch einzelne Anwohner wurden Teile der Ausgleichsfläche in deren Gärten integriert, was wiederum eine satzungskonforme Umsetzung des Bebauungsplans ALA 206 verhindert. Zudem fand durch die Anlieger eine gestalterische Veränderung der Gehölzflächen statt. Da die Gehölzfläche wieder in ihre ursprüngliche Eigenschaft als Ausgleichsfläche zurücküberführt werden und sich damit die Gehölzfläche langfristig als natürliches Feldgehölz entwickeln soll, ist das Entfernen nicht gebietsheimischer Arten zwingend erforderlich. Ein Großteil der Ziersträucher kann problemlos innerhalb der privaten Gärten umgesetzt werden.

Frage 2:

Inwieweit kann die Stadtverwaltung den Angeboten der Anwohnerinnen und

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Anwohnern entgegenkommen bzw. inwieweit könnte die Stadtverwaltung Auflagen aussprechen oder den B-Plan anpassen, um so einen Rückbau der Gärten zu verhindern?

Auf einer Fläche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen ist, können keine anderweitigen Nutzungen zugelassen werden. Die Größe der festgesetzten Kompensationsfläche wurde durch eine Bilanzierung ermittelt. Wird die Flächengröße und/oder die Nutzung auf der Fläche verändert, müsste das gesamte Konzept angepasst und neue Flächen gefunden werden. Der Bebauungsplan ALA 206 müsste geändert werden. Neben dem hohen personellen und finanziellen Aufwand werden für ein Bebauungsplanverfahren über einen langen Zeitraum (ca. 2 Jahre) Ressourcen gebunden, die dann für andere Aufgaben nicht mehr zu Verfügung stehen würden. Durch die Aufstellung / Änderung dieses Bebauungsplanes würde außerdem lediglich ein rechtswidriges Verhalten Einzelner legitimiert. Zu den Kosten der Planaufstellung würden die Kosten der Umsetzung des geänderten Bebauungsplanes kommen. Bei einer Inanspruchnahme von notwendigen Ausgleichsflächen wären diese zu ersetzen und die entstehenden Eingriffe zusätzlich auszugleichen. Ein zusätzlicher Flächenerwerb wäre erforderlich.

Von den 13 Anliegern, die an die Ausgleichsfläche grenzen, hat ein Anlieger die Grundstücksgrenzen eingehalten. Die restlichen 12 Anlieger nutzen die Flächen entgegen den Regelungen des Bebauungsplans und darüber hinaus ohne vertragliche Grundlage. Ein Verzicht auf den Rückbau der Einfriedungen und Baulichkeiten, die sich auf städtischen Grundstücken befinden, ist nicht möglich. Hinsichtlich der dann unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze befindlichen Grünstreifen bis zur ersten Gehölzreihe besteht die Möglichkeit einer Regelung mit den Anliegern, die vor Ort bereits andiskutiert wurde.

Darüber hinaus gilt ungeachtet der Funktion der in Rede stehenden Grundstücke als Ausgleichsfläche noch folgendes: Die Grundstücke liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ALT206. Sie sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und nach den Bestimmungen des § 35 BauGB zu beurteilen.

- Wohnbauvorhaben und die dazugehörigen Hausgärten, Nebenanlagen und Einfriedungen zählen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Die hier entstandenen Nebenanlagen sind somit hinsichtlich Ihrer Zulässigkeit als "sonstiges Vorhaben" nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.
- Nach dieser Vorschrift können "sonstige Vorhaben" im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Schon die Beeinträchtigung eines einzelnen öffentlichen Belangs im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB führt zur Unzulässigkeit einer Außenbereichsbebauung bzw. -inanspruchnahme. (hier z. B. der Flächennutzungsplan)

Eine Legitimierung der Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen und teilweise baulichen Nutzungen über entsprechende Genehmigungen und Auflagen im bauaufsichtlichen Verfahren ist nicht möglich, andernfalls würde eine Zersiedelung der klaren Ortsstruktur beginnen und nicht aufzuhalten sein.

Die Wiederherstellung des rechtkonformen Zustandes ist erforderlich.

Frage 3:

Wie erklärt sich die Stadtverwaltung das ungleiche Vorgehen bei umgepflügten Ackerrandstreifen und Feldwegen auf Erfurter Landwirtschaftsflächen? Hier werden trotz illegaler Umnutzung in der Regel keine Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der Feld- und Waldwegebenutzungssatzung durchgeführt (siehe DS 2481/14).

Das unterschiedliche Vorgehen der Ämter bei der Übernutzung von Flächen in der Straße "In der Muld" und der damit verbundenen Aufforderung, die vorgenommenen Überbauungen auf der Ausgleichs- und Ersatzfläche zurückzubauen und das teilweise Umpflügen von Randstreifen der Feldwege sind so nicht vergleichbar.

Um in der gesamten Feldflur Ordnungswidrigkeiten durch Überackern von Feldwegteilen feststellen zu können, sind Anzeigen der Flurstücksgrenzen notwendig. Das erfordert einen nicht zu bestreitenden finanziellen und personellen Aufwand, der derzeit in Gänze nicht leistbar ist. Beim Feststellen von Verschmutzungen oder Beschädigungen, die eindeutig einem Verursacher zugeordnet werden konnten, reichte bisher die Aufforderung an ihn aus, innerhalb einer bestimmten Frist den Schaden zu beseitigen. Schäden, die infolge einer vertraglich festgelegten Fremdnutzung entstehen, müssen vor Rückgabe der Fläche an die Stadt durch die Verursacher beseitigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein